

Deutschland: Die kirchliche Vereinigung folgt der politischen

Ein Vierteljahr nach dem Beitritt der früheren DDR zur Bundesrepublik sind im Blick auf die *kirchliche Wiedervereinigung* die wichtigsten Schritte schon vollzogen oder stehen in nächster Zukunft bevor. So stimmte der Heilige Stuhl mit Wirkung vom 24. November dem Antrag der Deutschen und der Berliner Bischofskonferenz zu, die seit 1976 bestehende Berliner Bischofskonferenz aufzulösen und ihre Mitglieder in die Deutsche Bischofskonferenz aufzunehmen. Gleichzeitig wurde von Rom das in diesem Zusammenhang veränderte Statut der Deutschen Bischofskonferenz genehmigt. Das Statut wurde nur in den Punkten geändert, wo es durch die Aufnahme der neuen Mitglieder erforderlich war (z. B. Aufzählung der zur Konferenz gehörenden Jurisdiktionsbezirke, Schaffung des Postens eines stellvertretenden Sekretärs der Bischofskonferenz).

Die Mitglieder der früheren Berliner Bischofskonferenz schlossen sich bei einer Tagung Anfang Dezember zu einer „Arbeitsgemeinschaft der Bischöfe der Deutschen Bischofskonferenz – Region Ost“ zusammen. Diese Arbeitsgemeinschaft hat keinen kirchenrechtlich umschriebenen Status (der CIC kennt in can. 343 nur den „Konvent“ der Bischöfe einer aus mehreren Kirchenprovinzen bestehenden kirchlichen Region). Das neue Gremium soll nach Aussage seines Vorsitzenden, des Berliner Bischofs *Georg Sterzinsky*, sich mit den besonderen pastoralen Fragen und Problemen in den fünf neuen Bundesländern befassen. Die Fragen der Rechtsträgerschaft für die bisher von der Berliner Bischofskonferenz getragenen Einrichtungen (etwa das Philosophisch-Theologische Studium in Erfurt) sind noch nicht endgültig geklärt. Um noch offene *kirchenrechtli-*

che Fragen im Zusammenhang mit der Auflösung der Berliner Bischofskonferenz soll sich eine Arbeitsgruppe kümmern, deren Einrichtung der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz Ende November beschloß.

Getrennte Wege in der Militärseelsorge

Die Wiedervereinigung der evangelischen Kirche in Deutschland wird bis Mitte 1991 vollzogen sein. Die Synode der EKD wird im Februar gemeinsam mit der Synode des Kirchenbundes der früheren DDR tagen. Dabei sollen die notwendigen Entscheidungen für die neue Einheit der evangelischen Kirche getroffen werden. Im Mai oder spätestens Juni wird dann die erste gesamtdeutsche Synode der um die acht Landeskirchen in den neuen Bundesländern erweiterten EKD zusammentreten. Die Änderungen in der Grundordnung der EKD aus Anlaß der kirchlichen Einigung sollen auf das unverzichtbare Maß beschränkt bleiben. So wird in jedem Fall der zweite Absatz im Artikel 1 der Grundordnung wegfallen, der von der Partnerschaft mit dem Kirchenbund in der DDR als Ausdruck der besonderen Gemeinschaft der evangelischen Christenheit in Deutschland spricht.

In seinem Bericht bei der Synodaltagung in Travemünde (vgl. HK, Dezember 1990, 589) stellte der Ratsvorsitzende der EKD, Bischof *Martin Kruse*, fest, der Rat habe akzeptiert, „daß die Gliedkirchen des Bundes derzeit eine gesetzliche Regelung der Seelsorge an Soldaten anstreben, ohne den Militärseelsorgevertrag vom 22. Februar 1957 zu übernehmen“. Stein des Anstoßes bei der Regelung der Militärseelsorge in der Bundesrepublik ist für die evangelischen Kirchen der früheren DDR vor allem der

Status der Militärpfarrer als Staatsbeamte auf Zeit. Im Hintergrund steht dabei einerseits die unter dem SED-Regime unvermeidliche, vielfach in der evangelischen Kirche aber auch als positiv empfundene Distanz zum Staat und seinen Organen, andererseits das Bekenntnis des Kirchenbundes zur Wehrdienstverweigerung als dem deutlicheren Zeichen christlichen Friedensdienstes. Man wittert deshalb in der bundesdeutschen Militärseelsorge eine zu große Nähe von Kirche, Staat und Militär. Bleibt es bei der ablehnenden Haltung der ostdeutschen Landeskirchen gegenüber dem Militärseelsorgevertrag (es sollen demnächst weitere Gespräche in der Sache stattfinden), wird die Seelsorge an evangelischen Soldaten in den neuen Bundesländern bis auf weiteres von Gemeindepfarrern wahrgenommen.

Demgegenüber werden für die *katholische Militärseelsorge* in den neuen Bundesländern die einschlägigen Regelungen der Bundesrepublik übernommen. Bischof *Sterzinsky* äußerte in einem Gespräch mit KNA, die in Deutschland und in der Bundeswehr gegebenen Rahmenbedingungen schlossen jeden Mißbrauch der Militärseelsorge aus. Die Befürchtungen, es könnten dabei Geistliche in den Dienst des Militärs genommen werden, seien unbegründet. Im Anschluß an die konstituierende Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Bischöfe der früheren DDR teilte *Sterzinsky* mit, es würden vier bis fünf katholische Priester als hauptamtliche Militärseelsorger an den großen Standorten in den neuen Bundesländern eingesetzt werden. An den übrigen Standorten würden die jeweiligen Ortpfarrer nebenamtlich mit der Seelsorge an Soldaten betraut.

Noch Unklarheiten beim Religionsunterricht

Während die beiden großen Kirchen in der Militärseelsorge mindestens vorläufig nicht an einem Strang ziehen, besteht auf anderen staatskirchenrechtlichen Gebieten weitgehend Gleichklang zwischen katholischer und evangelischer Seite. Beide Kirchen drängen auf Garantien für den

Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach in den in nächster Zeit zu erwartenden Verfassungen der neuen Bundesländer. Rechtliche Handhabe dafür bildet Art. 7 Abs. 3 GG („Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach“ ...), der auch in den neuen Bundesländern gilt. Einer Verankerung des Religionsunterrichts in den Länderverfassungen, wie sie von beiden Kirchen angestrebt wird, steht also grundsätzlich nichts im Wege. Ausnahmeregelungen in den neuen Bundesländern unter Berufung auf Art. 141 GG (sog. „Bremer Klausel“) wären vermutlich verfassungsrechtlich unzulässig.

Damit ist allerdings noch nicht viel über die zukünftige Praxis des schulischen Religionsunterrichts in der früheren DDR gesagt. Zum einen gehören in den Schulen der neuen Bundesländer von wenigen Gebieten abgesehen (etwa dem katholischen Eichsfeld) nur etwa 10 Prozent der Schüler einer christlichen Kirche an. Religionsunterricht im Sinn von Art. 7 GG wäre also fast überall Sache einer Minderheit. Zum anderen möchten beide Kirchen ihre bisherigen Formen der kirchlichen Unterweisung in den Gemeinden wegen ihrer gegenüber einem schulischen Religionsunterricht stärkeren Bindungswirkung und Intensität möglichst beibehalten. Schließlich gibt es derzeit für eine flächendeckende Einführung von schulischem Religionsunterricht nicht genügend qualifiziertes Lehrpersonal. Fertige Konzepte für die Struktur und Gestaltung des schulischen Religionsunterrichts liegen bislang weder auf katholischer noch auf evangelischer Seite in den neuen Bundesländern vor.

Die Überlegungen gehen vielfach in die Richtung, alternativ zum Religionsunterricht für die einer Kirche angehörenden Schüler einen *religionskundlich-ethischen Unterricht* als Pflichtfach einzuführen, um so allen Schülern grundlegende Informationen über Religion und Christentum zu vermitteln. Ein solches Fach würde inhaltlich teilweise dem Ethikunterricht entsprechen, der in manchen west-

deutschen Bundesländern für die Schüler vorgeschrieben ist, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen. Bischof Sterzinsky sprach bei der Pressekonferenz nach der Tagung der ostdeutschen Bischöfe am 3. und 4. Dezember davon, daß *mehrere Modelle* möglich seien, wie der Religionsunterricht in der früheren DDR organisiert werden könne. Es sei denkbar, daß der Religionsunterricht in kirchlicher Trägerschaft an den Schulen statfinde und diese nur den zeitlichen und räumlichen Rahmen zur Verfügung stelle oder daß der Religionsunterricht von der Schule in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirche erteilt werde. Das Thema Religionsunterricht wird beide Kirchen in den neuen Bundesländern in nächster Zeit noch intensiv beschäftigen, zumal ja die strukturelle wie inhaltliche Neugestaltung des gesamten *Bildungswesens* in der früheren DDR weitgehend noch bevorsteht.

Zur Finanzierung ihrer Aufgaben machen die evangelische wie die katholische Kirche in den neuen Bundesländern ab dem 1. Januar 1991 vom bundesdeutschen *Kirchensteuerrecht* Gebrauch. Die rechtliche Grundlage für die Übernahme des bundesdeutschen Systems wurde im Einigungsvertrag zwischen den beiden deutschen Staaten geschaffen. Der Übergang vom bisherigen Kirchensteuerverfahren der DDR-Kirchen (Einzug der Kirchensteuer durch die Kirchen selber ohne Sanktionsmöglichkeiten bei Verweigerung der Zahlung; Höhe der Steuer nach Selbsteinschätzung der Kirchenmitglieder) zum Einzug der Kirchensteuer durch die staatlichen Finanzämter als Zuschlag zur Lohn- bzw. Einkommensteuer hat in den letzten Monaten für erhebliche Unruhe gesorgt. Der Grund dafür war vielfach auch die weitverbreitete Fehlinformation, die Kirchensteuer betrage künftig 9 Prozent des Einkommens. Es kam zu zahlreichen Kirchenaustritten vor den dafür zuständigen staatlichen Stellen, die weithin mit der Einführung der neuen Kirchensteuer begründet wurden.

Angaben über die ungefähre Zahl der in den letzten Monaten Ausgetretenen

liegen weder von katholischer noch von evangelischer Seite vor. In vielen Fällen handelte es sich offenbar um Personen, die zwar getauft sind, aber bisher keinerlei Beziehung zur Kirche unterhalten haben und in den Karteien der Gemeinden auch nicht als Kirchenmitglieder geführt wurden. Es gab aber auch manche Austritte von kirchlich Gebundenen aus bewußtem Protest gegen die neue Form der Kirchenfinanzierung. Finanzielle Vorteile gegenüber dem bisherigen System bringt die neue Kirchensteuerregelung den Kirchen in den neuen Bundesländern jedenfalls vorerst nicht. Im Gegenteil, sehr viele Arbeitnehmer sind wegen der bisher noch niedrigen Löhne nicht lohn- und damit auch nicht kirchensteuerpflichtig oder müssen weniger bezahlen, als sie bisher freiwillig gegeben haben. Bischof Sterzinsky nannte es eine optimistische Schätzung, daß die katholische Kirche in der früheren DDR 1991 30 Prozent ihres bisherigen jährlichen Kirchensteueraufkommens erzielen werde. Ein innerkirchlicher Finanztransfer von West nach Ost wird also noch auf absehbare Zeit notwendig bleiben.

Wie den rechtlichen Rahmen ausfüllen?

Dem Beispiel der bisherigen Bundesländer folgend, wurden in der früheren DDR inzwischen schon die ersten *Katholischen Büros* als Kontaktstellen zwischen Kirche und Landesregierung gegründet. Bisher bestehen solche Büros für Berlin und Brandenburg, für Sachsen-Anhalt und für Mecklenburg-Vorpommern. Vergleichbare Stellen auf evangelischer Seite wurden bisher noch nicht eingerichtet. In Berlin ist die Deutsche Bischofskonferenz künftig durch eine *Außenstelle ihres Sekretariats* vertreten, die vom bisherigen Sekretär der Berliner Bischofskonferenz, Prälat *Josef Michelfeit*, als neuem stellvertretenden Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz geleitet wird. Die EKD wird in Berlin ebenfalls eine Außenstelle ihres in Hannover angesiedelten Kirchenamts einrichten.

Insgesamt stehen die Kirchen in den neuen Bundesländern vor einer eher paradoxen Situation: Zum einen sind in führenden politischen Positionen (gerade auch in den neuen Landesregierungen) aktive Christen weit über ihren Anteil in der Bevölkerung hinaus vertreten. Auf der anderen Seite hat die Aufmerksamkeit für die Kirchen,

wie sie für die Monate unmittelbar vor und während der „Wende“ vielfach kennzeichnend war, wieder nachgelassen. Die Minderheitensituation der Christen hat sich unter den neuen Verhältnissen nicht verändert. Das wird auch Auswirkungen auf die konkrete Ausfüllung des staatskirchenrechtlichen Rahmens haben. U. R.

rücksichtigt. Alle drei Kandidaten aus dem Bereich der ehemaligen DDR, der Dresdner *Peter Krah*, Mitglied des Diözesanrats des Bistums Dresden-Meißen, der Berliner *Bernd Streich*, Vorsitzender des Gemeinsamen Vorstandes der beiden Diözesanräte West und Ost im Bistum Berlin, sowie Hans Joachim Meyer wurden mit vergleichsweise hohen Stimmenzahlen gewählt, Meyer sogar mit der höchsten Stimmenzahl aller 20 Gewählten. Auf eine Zuwahl von Einzelpersonlichkeiten aus dem östlichen Teil Deutschlands wurde verzichtet, da Vertreter dieser Gruppe bei der Herbstvollversammlung 1991 ohnehin zur Neuwahl anstehen. Unverändert bleibt vorläufig auch das fünfköpfige ZdK-Präsidium, dessen Amtszeit im Herbst 1992 ausläuft.

ZdK: Herbstvollversammlung berät über Abtreibung und Entwicklungshilfe

Wenige Tage, bevor das formelle Einverständnis des Papstes mit der Aufnahme der Mitglieder der Berliner Bischofskonferenz in die Deutsche Bischofskonferenz eintraf (vgl. ds. Heft, 10), unternahm auch das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) die entscheidenden Schritte zur Aufnahme von Vertretern der Katholiken aus dem Gebiet der ehemaligen DDR in das oberste Gremium des deutschen Laienkatholizismus. Erster Tagungsordnungspunkt auf der Herbstvollversammlung des ZdK Ende November in Bonn war daher eine *Statutenänderung*, die die Aufnahme von neuen Mitgliedern aus dem Bistum Dresden-Meißen, den Bischöflichen Ämtern Erfurt-Meiningen, Magdeburg und Schwerin sowie der Apostolischen Administratur Görlitz ermöglichen sollte (das Bistum Berlin war über Vertreter des Westteils der Stadt schon im ZdK vertreten).

neuen ZdK-Mitglieder werden also nicht direkt von ihren Initiativen und verbandlichen Gruppierungen in das ZdK entsandt, sondern durch die Wahl im Aktionsausschuß erst bestimmt. Weitere 15 Mitglieder gelangen als Vertreter des diözesanen Laienapostolats aus den fünf Jurisdiktionsbezirken ins ZdK. Die entsprechenden diözesanen Strukturen, aus denen Vertreter ins ZdK entsandt werden, bestehen in den Jurisdiktionsbezirken der ehemaligen DDR erst teilweise. Von den insgesamt 30 neuen ZdK-Mitgliedern konnten 24 ernannt werden.

An der Eigenständigkeit des „Gemeinsamen Aktionsausschusses katholischer Christen“ soll im übrigen festgehalten werden. Dies betonte auch dessen Vorsitzender, der sächsische Wissenschaftsminister *Hans Joachim Meyer*. Meyer begründete dies mit der besonderen Situation der Katholiken auf dem Gebiet der ehemaligen DDR. Diese sollten die Möglichkeit haben, sich ihre eigenen Strukturen zu schaffen. Dabei müsse vor allem auch gesichert sein, daß informellen Gruppen die Gelegenheit zur Mitwirkung erhalten bleibe. Unter den Katholiken in den neuen Bundesländern bestehe keine sonderlich große Bereitschaft, sich in festen Organisationsstrukturen zu binden.

Neu zu wählen war auf der Vollversammlung der Geschäftsführende Ausschuß. Dabei wurde bereits die neue Zusammensetzung des ZdK be-

Vorrang für Beratung und Hilfen in Schwangerschaftskonflikten

So war die Herbstvollversammlung 1990 trotz der Veränderung der Zusammensetzung sehr viel stärker von Sach- als von Personalfragen bestimmt. Nachdem eine Erklärung zur ersten gesamtdeutschen Bundestagswahl bereits geraume Zeit vor der Vollversammlung veröffentlicht worden war (vgl. HK, Dezember 1990, 588), stand im Mittelpunkt dieser Vollversammlung die Beratung und Verabschiedung einer Stellungnahme zu der im Einigungsvertrag innerhalb des Zeitraums von zwei Jahren verpflichtend vorgeschriebenen *Harmonisierung des Abtreibungsstrafrechts* in den alten und neuen Bundesländern (vgl. HK, Oktober 1990, 449). In der verabschiedeten Stellungnahme (Titel: „Für den Lebensschutz der ungeborenen Kinder in Deutschland“) wird die in den neuen Bundesländern weiterhin geltende DDR-Fristenregelung als „mensenverachtend und verfassungswidrig“ bezeichnet, der Einigungsvertrag im Widerspruch gesehen zu Artikel 79 Absatz 3 Grundgesetz, in dem die Grundrechte tangierende Änderungen des Grundgesetzes untersagt werden.

Veränderte Zusammensetzung

Bei nur wenigen Gegenstimmen bzw. Enthaltungen stimmte die Vollversammlung einer bis zur Herbstvollversammlung 1994 befristet geltenden Regelung zu, nach der zu den bisherigen 69 Vertretern von katholischen Verbänden 15 Vertreter der im „Gemeinsamen Aktionsausschuß katholischer Christen“ zusammengefaßten Initiativen und Gruppierungen des Laienapostolats aus den neuen Bundesländern hinzukommen. Diese 15